Positionspapier des Fachausschusses Gymnasien

Gewalt an Schulen wirksam begegnen,

Prävention, Schutz und Intervention verbindlich gestalten!

Schule muss ein sicherer Ort sein!

Schulen sind Lern- und Lebensorte. Schülerinnen und Schüler müssen dort vor körperlicher, psychischer, sexualisierter und digitaler Gewalt geschützt werden. Auch Beschäftigte benötigen wirksamen Schutz. Gewalt umfasst unter anderem Bedrohungen, Mobbing, Cybermobbing, Diskriminierung sowie rassistische und antisemitische Übergriffe. Entscheidend sind frühzeitige Prävention, eine Kultur des Hinsehens, klare Zuständigkeiten und professionelle Unterstützung.

Gewaltprävention ist zugleich Bildungs-, Gesundheits- und Kinderschutzaufgabe. Gewalterfahrungen können das Sicherheitsgefühl, die Teilhabe und die Lernbedingungen beeinträchtigen. Schutz darf weder vom Wohnort noch vom Engagement einzelner Personen oder von befristeter Projektförderung abhängen.

1. Befunde und Handlungsbedarf

Im Schuljahr 2025/2026 besuchen nach vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes rund neun Millionen Schülerinnen und Schüler allgemeinbildende Schulen in Deutschland [1]. PISA 2022 zeigt, jeweils 21 Prozent der befragten 15-jährigen Mädchen und Jungen berichteten von Mobbingerfahrungen mindestens einige Male im Monat [2].

Die deutsche HBSC-Studie 2022 mit 6.475 befragten 11-, 13- und 15-Jährigen weist rund 14 Prozent mit direkten Erfahrungen schulischen Mobbings und rund 7 Prozent mit Cybermobbingerfahrungen als Betroffene und/oder Beteiligte aus. Schulisches Mobbing war gegenüber 2017/2018 weitgehend stabil, Cybermobbing nahm im Vergleich zu dieser Erhebung zu [3].

In einer repräsentativen DGUV-Befragung von 1.031 Lehrkräften aus dem Jahr 2024 nahmen 56 Prozent eine Zunahme psychischer und 44 Prozent eine Zunahme körperlicher Gewalt unter Schülerinnen und Schülern seit der Pandemie wahr. Es handelt sich um subjektive Einschätzungen und nicht um eine gemessene Veränderung der Fallzahlen [4]. Eine von der DGUV angeführte VBE-Schulleitungsbefragung berichtete für einen Fünfjahreszeitraum von psychischer Gewalt gegen Lehrkräfte an 65 Prozent und körperlicher Gewalt an 35 Prozent der erfassten Schulen [5].

Diese Studien untersuchen unterschiedliche Altersgruppen, Zeiträume und Erscheinungsformen. Ihre Werte dürfen weder addiert noch unmittelbar verglichen werden. Gemeinsam verdeutlichen sie jedoch einen erheblichen Präventions- und Unterstützungsbedarf

2. Erkenntnisse aus den Ländern

Die dem Fachausschuss vorliegenden Zuarbeiten aus Sachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Berlin, Bremen/Bremerhaven, Hamburg und Sachsen-Anhalt beschreiben vielfältige bestehende Ansätze, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Krisenteams, Schutzkonzepte, Anti-Mobbing-Angebote, Peer-Mediation, Präventionsnetzwerke, Zusammenarbeit mit Polizei und Jugendhilfe sowie Programme gegen sexualisierte und digitale Gewalt. Diese Darstellung beruht auf den Länderzuarbeiten, sie stellt keine vollständige, unabhängig verifizierte Bestandsaufnahme der Länder dar.

Aus den Länderberichten ergeben sich zugleich Hinweise auf regionale Unterschiede, befristete Finanzierung, unklare Zugangswege und uneinheitliche Verfahren. Daraus leiten wir die politische Bewertung ab: Nicht allein neue Programme, sondern vor allem verbindliche Umsetzung, ausreichende Ressourcen, fachliche Qualitätssicherung und bessere Vernetzung sind erforderlich.

3. Forderungen des Fachausschusses

3.1. Verbindliche, wirksame Schutzkonzepte an jeder Schule

Die Länder sollen die Erarbeitung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung schulischer Schutzkonzepte verbindlich regeln. Mindestbestandteile sind eine partizipative Risiko- und Potenzialanalyse, Präventionsmaßnahmen, Verhaltenskodex, zugängliche Beschwerdewege, qualifizierte Ansprechpersonen, abgestufte Interventionsverfahren, datenschutzgerechte Dokumentation, Schutz- und Nachsorgeplanung sowie Kooperation mit Fachstellen. Sexualisierte Gewalt, auch im digitalen Raum, ist ausdrücklich einzubeziehen. Der KMK-Leitfaden von 2023 bietet hierfür eine fachliche Grundlage [6]. Die Länder müssen Schulen Zeit, Personal, Qualifizierung und fachliche Begleitung zur Verfügung stellen.

3.2. Länderübergreifend vergleichbare Mindeststandards

Die Kultusministerkonferenz soll mit den Ländern gemeinsame Qualitätsstandards für Begriffe, Melde- und Beschwerdewege, Zuständigkeiten, Fallbearbeitung, Opferschutz, Nachsorge und Evaluation vereinbaren. Die verbindliche rechtliche Umsetzung erfolgt unter Wahrung der Zuständigkeiten der Länder. Einheitliche Qualitätsziele bedeuten keine identische Maßnahme für jeden Einzelfall.

3.3. Prävention dauerhaft im Schulalltag verankern

Soziales Lernen, Konfliktkompetenz, Kinderrechte, Demokratiebildung, diskriminierungssensible Schulkultur, Medienkompetenz und der Umgang mit persönlichen Grenzen sollen altersangemessen und kontinuierlich in Unterricht und Schulleben integriert werden. Dazu bedarf es verbindlicher Zeitressourcen und evidenzorientierter Programme statt ausschließlich punktueller Projekttage.

3.4. Schulsozialarbeit bedarfsgerecht und dauerhaft finanzieren

Die Länder sollen gemeinsam mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Kommunen tragfähige, längerfristige Finanzierungs- und Kooperationsmodelle schaffen. Der Personalbedarf ist nach transparenten Kriterien zu ermitteln, die unter anderem Schülerzahl, soziale und psychosoziale Belastungslagen, Erreichbarkeit und vorhandene Unterstützungsangebote berücksichtigen. Gymnasien dürfen dabei nicht pauschal ausgeschlossen werden. Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen zwischen Schule und Jugendhilfe müssen ausdrücklich geklärt werden.

Darüber hinaus sind verbindliche regionale Kooperationsstrukturen zwischen Schulen, Jugendhilfe, Schulpsychologie und Einrichtungen des Gesundheitswesens aufzubauen. Dazu gehören insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie, niedergelassene psychotherapeutische Fachkräfte sowie geeignete psychosoziale Beratungs- und Krisendienste. Ziel ist eine abgestimmte und möglichst lückenlose Unterstützungskette, damit Schülerinnen und Schüler bei schwerwiegenden Gewaltvorfällen, psychischen Belastungen oder akuten Krisensituationen frühzeitig an geeignete Hilfsangebote vermittelt und notwendige weiterführende Maßnahmen eingeleitet werden können. Die jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten, datenschutzrechtlichen Anforderungen und Einwilligungserfordernisse sind dabei zu beachten.

3.5. Schulpsychologische Unterstützung stärken

Schulpsychologische Dienste müssen in allen Regionen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Für akute Krisen sind verlässlich erreichbare Beratungs-, Vertretungs- und Eskalationsstrukturen vorzusehen. Die Länder sollen nachvollziehbare Personalbedarfsplanungen sowie überprüfbare Ziele für Erreichbarkeit und Reaktionszeiten entwickeln. Hierfür sind zusätzliche Stellen und dauerhaft gesicherte Haushaltsmittel erforderlich.

Zugleich muss die Zusammenarbeit zwischen Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendpsychiatrie, psychotherapeutischen Versorgungsangeboten und weiteren zuständigen Fachdiensten verbindlich geregelt werden. Insbesondere bei Eigen- oder Fremdgefährdung, schwerwiegenden psychischen Krisen und den Folgen von Gewalt müssen eindeutige Handlungswege, feste Ansprechstellen und abgestimmte Verfahren zur Krisenintervention und Weitervermittlung bestehen. Schulpsychologische Beratung darf dabei nicht als Ersatz für eine notwendige medizinische oder psychotherapeutische Behandlung verstanden werden.

Die Länder sollen gemeinsam mit den zuständigen Akteuren des Gesundheitswesens darauf hinwirken, dass betroffene Schülerinnen und Schüler einen möglichst frühzeitigen Zugang zu geeigneter Diagnostik, Beratung und Behandlung erhalten. Bestehende Versorgungslücken und lange Wartezeiten müssen bei der Entwicklung regionaler Kooperations- und Krisenkonzepte ausdrücklich berücksichtigt werden.

3.6. Regelmäßige Qualifizierung des Personals sichern

Lehrkräfte, Schulleitungen und weiteres pädagogisches Personal benötigen regelmäßige, verbindliche und arbeitszeitlich abgesicherte Fortbildungen zu Mobbing, digitaler und sexualisierter Gewalt, Deeskalation, Kinderschutz, Gesprächsführung, Dokumentation und Krisenintervention. Dabei sind rollenbezogene Qualifizierungsangebote einem einheitlichen Schulungsprogramm für alle Beschäftigten vorzuziehen.

Neben der fachlichen Qualifizierung muss auch die psychische Gesundheit des Schulpersonals stärker berücksichtigt werden. Die Bearbeitung schwerwiegender Gewalt- und Mobbingvorfälle sowie die Begleitung psychisch belasteter Schülerinnen und Schüler können erhebliche emotionale und psychische Beanspruchungen verursachen. Deshalb sollen Supervision, kollegiale Fallberatung (Intervision) und professionelle psychosoziale Nachsorge als verlässlich verfügbare Unterstützungsangebote im schulischen Arbeits- und Gesundheitsschutz verankert werden.

Nach besonders belastenden Ereignissen müssen betroffenen Beschäftigten zeitnah geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen. Die Verantwortung für Prävention, Krisenbewältigung und Nachsorge darf nicht allein den einzelnen Lehrkräften überlassen werden, sondern muss durch klare organisatorische Zuständigkeiten, geeignete personelle Ressourcen und verbindliche Unterstützungsstrukturen abgesichert sein.

§ 4 KKG regelt für Lehrkräfte öffentlicher und staatlich anerkannter privater Schulen bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung die Erörterung der Situation, Beratungsansprüche und unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zur Information des Jugendamts. Daraus folgt keine generelle Meldepflicht für jeden schulischen Konflikt [7].

3.7. Bekannte, niedrigschwellige Beschwerde- und Meldewege

Jede Schule soll qualifizierte Ansprechpersonen und eine klar dokumentierte Verfahrenskette benennen. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Beschäftigte müssen wissen, wie sie vertraulich Hilfe erhalten. Ergänzende digitale Meldewege sind nur mit geeigneten Schutzvorkehrungen für personenbezogene Daten, Vertraulichkeit und den Umgang mit Verdachtsmeldungen einzuführen.

3.8. Betroffene schützen und Nachsorge verbindlich planen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Gewaltvorfällen sind eine individuelle Gefährdungs- und Schutzprüfung, angemessene Schutzmaßnahmen, fachlich begleitete

Kommunikation und eine dokumentierte Nachsorge vorzusehen. Der Schutz Betroffener darf nicht von einer strafrechtlichen Bewertung des Geschehens abhängig gemacht werden. Auch Beschäftigte sind einzubeziehen.

3.9. Pädagogische Arbeit mit gewaltausübenden Personen

Wo dies fachlich und rechtlich angemessen ist, müssen neben notwendigen Schutz- und Ordnungsmaßnahmen pädagogische Gespräche, sozialpädagogische Unterstützung und spezialisierte Hilfen geprüft werden. Ein Täter-Opfer-Ausgleich darf insbesondere bei Mobbing, Machtungleichgewicht oder sexualisierter Gewalt nicht schematisch eingesetzt werden, er setzt freiwillige Teilnahme, fachliche Eignung und Vorrang des Betroffenenschutzes voraus.

3.10. Schülerinnen, Schüler und Eltern beteiligen

Schüler- und Elternvertretungen sollen bei allgemeinen Risikoanalysen, der Erarbeitung und Evaluation schulischer Schutzkonzepte verbindlich beteiligt werden. Fallbezogene vertrauliche Informationen bleiben davon ausgenommen. Beteiligung muss altersangemessen erfolgen und darf Betroffene nicht zur Offenlegung persönlicher Erfahrungen drängen.

3.11. Digitale Gewalt konsequent berücksichtigen

Präventions- und Interventionskonzepte müssen Cybermobbing, Bedrohungen, unerlaubte Bildverbreitung, sexualisierte Bildmanipulationen, Cybergrooming und Sextortion erfassen. Schulen benötigen Unterstützung zur rechtssicheren Beweissicherung, Weitervermittlung an Fachstellen und Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und gegebenenfalls Ermittlungsbehörden.

3.12. Datenschutzkonformes Monitoring und Evaluation

Die Länder sollen Definitionen und aggregierte Erhebungsindikatoren abstimmen, um Entwicklungen und Unterstützungsbedarfe besser beurteilen zu können. Vor jeder Datenerhebung sind Zweck, Rechtsgrundlage, Datenminimierung, Löschfristen, Zugriffsrechte und der Umgang mit besonders sensiblen Informationen zu klären. Wo möglich sind anonymisierte oder hinreichend aggregierte Daten zu verwenden, kleine Fallzahlen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Betroffene erlauben. Monitoring soll Ressourcensteuerung und Wirksamkeitsprüfung unterstützen, kein öffentliches Ranking einzelner Schulen erzeugen.

4. Umsetzung und Verantwortlichkeiten

- Kultusministerkonferenz: gemeinsame fachliche Mindeststandards und abgestimmte Indikatoren entwickeln, bestehende Empfehlungen konsolidieren.
- Länder: erforderliche schulrechtliche und untergesetzliche Vorgaben schaffen, Personal- und Fortbildungsplanung absichern sowie Schulaufsicht und Unterstützungssysteme einbeziehen.

- Kommunen und Jugendhilfeträger: regionale Kooperationsstrukturen und eine verlässliche Abstimmung bei Schulsozialarbeit und Hilfen gewährleisten, die jeweilige gesetzliche Zuständigkeit bleibt maßgeblich.
- Einzelschulen: unter Beteiligung von Schülerinnen, Schülern und Eltern individuelle Schutzkonzepte implementieren, Zuständigkeiten bekannt machen und Wirksamkeit regelmäßig überprüfen.
- Evaluation: zunächst Bestandsaufnahme und Pilotierung vergleichbarer Indikatoren, danach stufenweise Umsetzung mit verbindlichen Berichts- und Überprüfungsterminen. Voraussetzung ist eine gesicherte Finanzierung.

5. Beschlussvorschlag: zentrale Forderungen

Der Fachausschuss Gymnasien fordert die Länder auf, in einem abgestimmten, finanziell hinterlegten Umsetzungsprozess:

- verbindliche und evaluierte Schutzkonzepte für alle Schulen zu schaffen,
- gemeinsame Mindeststandards für Prävention, Meldung, Intervention und Nachsorge festzulegen,
- Prävention in Unterricht, Schulkultur und Schulentwicklung dauerhaft zu verankern,
- Schulsozialarbeit und Schulpsychologie in allen Schulformen bedarfsgerecht zu stärken,
- regelmäßige Qualifizierung sowie erreichbare Beschwerde- und Krisenstrukturen abzusichern,
- Betroffene wirksam zu schützen und eine fachgerechte Nachsorge zu gewährleisten,
- die Beteiligung von Eltern- und Schülervertretungen strukturell zu gewährleisten,
- digitale und sexualisierte Gewalt ausdrücklich zu berücksichtigen,
- regionale Unterschiede beim Zugang zu Beratung und Unterstützung abzubauen,
- ein rechtskonformes, vergleichbares und nicht stigmatisierendes Monitoring zu entwickeln.

Schlussfolgerung

Ein sicherer Schulalltag ist keine freiwillige Zusatzaufgabe, sondern eine grundlegende Voraussetzung für Bildung, Teilhabe und Entwicklung. Die bestehenden Konzepte und Erfahrungen müssen nun verlässlich in die Fläche gebracht werden. Der Fachausschuss Gymnasien spricht sich deshalb für verbindliche Schutzstandards, klare Zuständigkeiten, fachlich qualifizierte Unterstützung und eine dauerhaft tragfähige Finanzierung in allen Ländern aus.

Quellen und Rechtsgrundlagen

[1] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 081, 11.03.2026
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/03/PD26_081_211.html

[2] OECD, PISA 2022 Results, Country Note Germany
https://www.oecd.org/en/publications/pisa-2022-results-volume-i-and-ii-country-notes_ed6fbcc5-en/germany_1a2cf137-en.html

[3] RKI, HBSC-Studie 2022, Journal of Health Monitoring 2024
https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/Journal-of-Health-Monitoring/GBEDownloadsJ/Focus/JHealthMonit_2024_01_Mobbing.html

[4] DGUV forum 1–2/2025, Gewalt unter Schülerinnen und Schülern
https://forum.dguv.de/ausgabe-1-2025/gewalt-unter-schuelerinnen-und-schuelern-ergebnisse-einer-umfrage-unter-lehrkraeften/

[5] DGUV, Zahlen, Daten, Fakten (mit Bezug auf VBE-Befragung)
https://www.dguv.de/gewalt-angehen/fakten-gewalt-angehen/zahlen-daten-fakten/index.jsp

[6] KMK, Leitfaden Kinderschutz in der Schule, Beschluss 2023
https://www.kmk.org/aktuelles-1/artikelansicht/leitfaden-fuer-schutzkonzepte-und-massnahmen-gegen-sexuelle-gewalt-an-schulen-vorgestellt.html

[7] § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/__4.html